



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Sachkunde im Bautenschutz für Mauerwerks- und Putzsanierung vom 12. Dezember 2001

Aufgrund von § 46 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Berufsbildungsausschuss II der Handwerkskammer Hamburg am 28.11.2001 die nachstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Sachkunde im Bautenschutz für Mauerwerks- und Putzsanierung beschlossen. Sie wurden nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 5 BBiG am 06.12.2001 von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung genehmigt.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Nachweis der Sachkunde im Bautenschutz für Mauerwerks- und Putzsanierung erworben worden sind, führt die Handwerkskammer Hamburg Prüfungen durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüflingsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen
2. Abdichten von Wänden und Böden unterhalb der Erdoberfläche
3. Trockenlegen von durchfeuchteten Bauwerksteilen
4. Nachträgliche Herstellung von Horizontalsperren
5. Herstellen eines Oberflächenschutzes von Bauteilen
6. Vorbeugender Schutz gegen Witterungseinflüsse
7. Beseitigen von schadhafte Fugen
8. Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweist sowie eine anschließende zweijährige Berufspraxis in Tätigkeiten, die dem Nachweis der Sachkunde im Bautenschutz für Mauerwerks- und Putzsanierung dienlich sind, abgeleistet hat und an einer von der Handwerkskammer Hamburg oder anderen Handwerkskammern anerkannten Maßnahme zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Sachkunde im Bautenschutz für Mauerwerks- und Putzsanierung teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.

(2) Im fachtheoretischen Teil der Mauerwerks- und Putzsanierung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse zum Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen aus Mauerwerk sowie von Putzschäden besitzt und entsprechende Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Baukonstruktive Zusammenhänge
2. Prüfen und Beurteilen von Untergrundflächen, insbesondere Feuchtigkeit, Anfertigung von Protokollen über die Prüfung des Untergrundes
3. Untergrundvorbereitungsmaßnahmen und Materialkontrollen vor der Abdichtung
4. Eigenschaften und Merkmale von natürlichen und künstlichen Steinen sowie Putze
5. Eigenschaften und Merkmale von Abdichtungsmitteln und Sanierungsmaterialien
6. Kontrolle der zum Einsatz kommenden Materialien nach vorhandener Produktbeschreibung
7. Abdichtungsarbeiten für horizontalen und vertikalen Feuchtigkeitsschutz

8. Fassadenimprägnierungen
9. Sanierung von Fugen
10. Ausschreibungsverfahren
11. Grundkenntnisse über Leistungsverzeichnisse
12. Anfertigen fachgerechter Aufmaße
13. Gewährleistungsfragen
14. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften und deren Anwendung
15. Persönliche Schutzausrüstungen einschließlich fachgerechter Arbeitskleidung
16. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
17. Arbeitsstättenverordnung
18. Baustellenabsicherungen

(3) Im fachpraktischen Teil der Mauerwerks- und Putzsanierung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Techniken zur Erledigung der anfallenden Aufgaben beherrscht sowie ein Protokoll/eine Dokumentation darüber anfertigen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fassadenimprägnierungen
2. Trockenlegung durchfeuchteter Bauteile
3. Beseitigung von bauwerkschädlichen Salzen
4. Feuchtigkeitsmessungen

Es sind zwei der vier genannten Arbeiten nach Vorgabe des Prüfungsausschusses auszuführen. Außerdem ist je ausgeführter Arbeit ein Protokoll/eine Dokumentation anzufertigen.

Die Prüfungsleistungen der ausgeführten Arbeiten und die der Protokolle/Dokumentationen werden bei der Bewertung im Verhältnis 1:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll längstens vier Stunden dauern.

(4) Die Prüfung ist im fachtheoretischen Teil schriftlich durchzuführen. Sie ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfungsleistung hat gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung das doppelte Gewicht. Dabei ist die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen.

Die schriftliche Prüfung soll längstens vier Stunden dauern. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil kann der Prüfling auf Antrag durch den Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Hamburg befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht. Eine Befreiung von beiden Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen außerhalb des Bereichs der Anlage A der Handwerksordnung der Handwerkskammer Hamburg vom 17. Dezember 1996 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Sachkunde im Bautenschutz für Mauerwerks- und Putzsanierung treten am 01.01.2002 in Kraft.

Hamburg, den 12. Dezember 2001
Handwerkskammer Hamburg

Peter Becker
Präsident

Dr. Jürgen Hogeforster
Hauptgeschäftsführer